

L 14 R 115/08

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

14

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 4 R 389/07

Datum

23.01.2008

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 14 R 115/08

Datum

24.04.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 13 R 9/08 BH

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 23.01.2008 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt mit Antrag vom 31.01.2007 Witwenrente.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 13.02.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2007 den Antrag mit der Begründung ab, ein Anspruch auf Gewährung einer Witwenrente aus der Versicherung des im Jahr 1953 geborenen und zwischenzeitlich verstorbenen Ehemanns E. C. bestehe nicht, nachdem dem verstorbenen Versicherten auf dessen Antrag vom 29.09.1980 hin mit Bescheid vom 06.03.1982 die Arbeitnehmeranteile der bis 26.09.1978 in Deutschland zurückgelegten Beitragszeiten erstatten worden seien. Dass eine Erstattung stattgefunden habe, sei mit Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 25.02.2003, Az.: [L 5 RJ 518/02](#) bestätigt worden und ein Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe für ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht mit Beschluss des Bundessozialgerichts vom 19.05.2003 dementsprechend abgelehnt worden.

Die hiergegen erhobene Klage wies das SG Augsburg mit Gerichtsbescheid vom 23.01.2008 als unbegründet ab mit der Begründung, dass der Anspruch des verstorbenen Versicherten auf Bewilligung einer Rente mit Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 25.02.2003 rechtskräftig abgelehnt worden sei, da der Versicherte die Beiträge erstattet bekommen habe. Gegen den Gerichtsbescheid hat die Klägerin mit Schreiben vom 04.02.2008 - eingegangen beim Bayer. Landessozialgericht am 11.02.2008 - Berufung eingelegt mit der Begründung, ihr Antrag auf Hinterbliebenenrente sei ohne weiteren Grund abgelehnt worden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 23.01.2008 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13.02.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Witwenrente aus der Versicherung ihres Ehegatten F. C. (geboren 1953) nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die gerichtlichen Akten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist zulässig.

Das Rechtsmittel erweist sich jedoch in der Sache als unbegründet. Nachdem seitens der Klägerin in der Berufungsinstanz kein neuer Sachvortrag erfolgt ist, wird gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und die Berufung

aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG Augsburg vom 23.01.2008 als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung gemäß [§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass die Klägerin in der Sache erfolglos blieb.

Revisionsgründe nach [§ 160 Abs.1 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich; die Revision war nicht zuzulassen.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-08-28